

L 3 U 171/11

Land

Hessen

Sozialgericht

Hessisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Gießen (HES)

Aktenzeichen

S 1 U 143/09

Datum

27.05.2011

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 3 U 171/11

Datum

24.11.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Der Beschäftigte verrichtet eine versicherte Tätigkeit im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) nur, wenn er Handlungen in Unterordnung zur selbständigen Tätigkeit eines anderen und zu deren unmittelbarer Förderung vornimmt.

Nimmt der Beschäftigte irrtümlich an, seine Verichtung sei betriebsdienlich und von ihm geschuldet, müssen objektive Anhaltspunkte die subjektive Vorstellung stützen. Andernfalls ist der gesetzliche Tatbestand einer versicherten Tätigkeit nicht erfüllt.

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 27. Mai 2011 wird zurückgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob der Kläger am 2. April 2008 einen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat.

Der 1954 geborene Kläger war bis zum 6. Juni 2006 alleiniger Gesellschafter der Firma C. GmbH Reifen- und Autozubehör mit Sitz in A-Stadt, Industriegebiet - C-Straße. Am 6. Juni 2006 übertrug er die Hälfte seiner Geschäftsanteile (Nennbetrag von 13.050,00 EUR) zu je einem Drittel (4.350,00 EUR) auf seine drei Söhne. Der Kläger blieb weiterhin alleiniger Geschäftsführer der Firma. Gegenstand des Unternehmens ist der Export von Gebrauchtreifen aller Art, der Verkauf von Gebraucht- und Neureifen und die Altreifenentsorgung. Der Homepage der Firma C. Reifen GmbH im Internet ist zu entnehmen, dass die Firma 1982 gegründet wurde und zunächst Reifen ausschließlich von Subunternehmen bezogen wurden. Nach 1998 erfolgte das selbsttätige Sammeln der Altreifen mit eigenen Fahrzeugen und Mitarbeitern. Neben dem Standort in A-Stadt, der über 6000 m² Lagerkapazität und 2000 m² Hallenfläche verfügt, werden Altreifen auch in der Firmenniederlassung D-Stadt verarbeitet. Dort stehen 26000 m² Gelände mit 10000 m² Hallenfläche zur Verfügung. Es werden dort täglich ca. 100 Tonnen Altreifen verarbeitet. Die Altreifen, die zur Beseitigung gedacht sind, werden zunächst in eigenen Reifenzerkleinerungsanlagen auf 10 x 10 cm große Schnitzel zerkleinert. Diese Schnitzel werden als Ersatzbrennstoffe an die Zementindustrie oder an Recyclingfirmen weiter verkauft, wo sie z. B. zu Gummimatten für Spielplätze etc. verarbeitet werden. Die Preise für die Abnahme der Altreifen zur Entsorgung richten sich nach der Art der Reifen.

Seit 1. Dezember 2006 war der Kläger bei der Firma Reifen A. GmbH als Arbeitnehmer beschäftigt. Die Firma Reifen A. mit Sitz in E-Stadt, E-Straße, wurde am 2. März 2001 von zwei Gesellschaftern gegründet. Herr F. ist zu 60 % beteiligt und allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma. Frau G. A. hält einen Geschäftsanteil von 40 %. Sie ist die Schwägerin des Klägers. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel, die Montage, die Entsorgung sowie der Im- und Export von Reifen aller Art sowie die Altreifenverwertung. Sowohl die Firma C. GmbH als auch die Firma Reifen A. GmbH sind Mitgliedsunternehmen der Beklagten.

Mit Durchgangsarztbericht vom 2. April 2008 teilte Prof. Dr. H. der Beklagten mit, der Kläger habe als Arbeiter der Firma A. Reifen in der C-Straße in A-Stadt um 16:00 Uhr einen Unfall erlitten. Er habe einen Autoreifen zu sich heranziehen wollen und sei dabei mit dem rechten Arm in den Antrieb eines laufenden Förderbandes geraten. In der rechten Axilla sei eine ca. 10 cm lange, tiefe klaffende Rissquetschwunde erkennbar. Es bestehe eine massive Schwellung des rechten Ellenbogens und des rechten Unterarmes sowie Handgelenkes und des Handrückens. Bei weiteren Untersuchungen wurden eine traumatische Muskelischämie, eine Luxation des Ellenbogens, eine Radialisparese und eine traumatische Ruptur des Ligamentum collaterale radiale diagnostiziert. Der Geschäftsführer der Firma Reifen A. F. teilte der

Beklagten per Telefax vom 15. Mai 2008 mit, der Unfall habe sich ereignet, weil der Kläger gestolpert sei und beim Versuch sich abzufangen das laufende Förderband der Reifenschredderanlage übersehen habe. Aufgrund der feuchten Witterungsverhältnisse sei er vom Eisen abgerutscht und mit der rechten Hand in das Förderband geraten. Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit (Blatt 36), die Ermittlungen hätten ergeben, dass sich der Unfall im Rahmen einer Tätigkeit für die Firma C. Reifen GmbH in A-Stadt ereignet habe, für welche er - der Kläger - im Handelsregister als Firmeninhaber eingetragen sei. Da Personen, die in Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig seien, bei der BGHW nicht zu den pflichtversicherten Personen gehörten, bestehe die Absicht, das Ereignis als Arbeitsunfall abzulehnen und das Heilverfahren zu Lasten der BG bei den behandelnden Ärzten abubrechen. Der Kläger habe die Möglichkeit, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen zu versichern. Von dieser Möglichkeit habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht, so dass zum Unfallzeitpunkt kein Versicherungsschutz bestanden habe. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 20. Juni 2008 zu äußern.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, wegen des Unfalls vom 2. April 2008 habe er keinen Anspruch auf Leistungen der Berufsgenossenschaft.

Mit seinem am 30. Juli 2008 bei der Beklagten eingelegten Widerspruch trug der Kläger vor, er sei bei der Firma Reifen A. GmbH in E-Stadt als Fahrer und Sortierer beschäftigt. Zu seinen Tätigkeiten gehörten unter anderem Botendienste, das Ausliefern von Reifen und auch das Verbringen von Altreifen zu Verwertern. Hierzu nahm der Kläger Bezug auf den beigelegten Arbeitsvertrag vom 30. November 2006. Bei einem der Verwertungsbetriebe handele es sich um die Firma C. Reifen GmbH mit Sitz in A-Stadt, deren Geschäftsführer der Kläger sei. Seit etwa drei Jahren gehe jedoch die Leitung der Geschäfte peu à peu auf die Söhne über, so dass er morgens auf dem Weg zu seiner Arbeit in E-Stadt sowie auf dem Heimweg dort vorbeischaue und evtl. auftretende Fragen kläre. Im Übrigen sei er bei der Firma Reifen A. GmbH beschäftigt. Am Nachmittag des 2. April 2008 habe er den Auftrag erhalten, Altreifen bei der Firma C. GmbH in A-Stadt entsorgen zu lassen. Für den Transport der Reifen habe er den Transporter seiner Arbeitgeberin benutzt. Schon des Öfteren seien Reifen der Firma Reifen A. GmbH in A-Stadt bei der Firma C. Reifen GmbH entsorgt worden. Diesbezüglich verwies der Kläger auf Rechnungen der Firma C. Reifen GmbH vom 16. August 2007, 4. Februar und 3. April 2008. Als er bei der Firma C. Reifen GmbH in A-Stadt angekommen sei, habe er die Altreifen wie üblich alleine vor der Schredderanlage abgelegt. Dabei sei er gestolpert und mit der Hand in die laufende Schredderanlage, bzw. deren Förderband geraten. Der Unfall habe sich im Zusammenhang mit seiner abhängigen Beschäftigung für die Firma Reifen A. GmbH ereignet. Die Tätigkeit als Fahrer bei der Firma Reifen A. GmbH bedinge, dass sich auch auf fremden Betriebsgeländen aufzuhalten sei. Auch die Tatsache, dass er die Reifen selbständig abgeladen und vor der Förderanlage abgelegt habe, lasse nicht auf eine selbständige Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma C. Reifen GmbH schließen. Würden Altreifen von anderen Unternehmen angeliefert, sei es geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass der jeweilige Fahrer beim Entladen der Reifen helfe, sie unter Umständen auch selbständig ablade, wenn er bei der C. Reifen GmbH bekannt sei und häufiger Altreifen anlievere. Der Kläger legte neben anderen Rechnungen eine Rechnung der Firma C. Reifen GmbH adressiert an die Firma Reifen A. GmbH vom 3. April 2008 vor, in der unter der Artikelnummer xxxx "gebrauchte PKW-Reifen Lieferdatum 2. April 2008" als Leistung genannt sind. Es werden eine Menge von 480 Reifen zu einem Einzelpreis von 0,40 EUR, insgesamt 192,00 EUR abgerechnet. Der Gesamtbetrag der Rechnung lautet auf 228,48 EUR (vgl. zu den Rechnungen Blatt 143 bis Blatt 145 der Verwaltungsakte). Die Beklagte veranlasste daraufhin eine Lohnprüfung des Mitgliedsunternehmens C. Reifen Import Autozubehör GmbH beim Steuerberater J. und eine Betriebsbesichtigung der Firma C. Reifen GmbH, die im Beisein des Klägers als Gesellschafter der Firma stattfand. Auch im Mitgliedsunternehmen Reifen A. GmbH wurden Ermittlungen durchgeführt. Das Ergebnis hielt der Prüfdienst in einem Bericht vom 16. Juni 2009 fest. Der Gesellschaftergeschäftsführer F. gab diesem Bericht zufolge an, der Kläger sei hauptsächlich als Fahrer (Einkäufer und Verkäufer) beschäftigt. Unter anderem wird in dem Bericht mitgeteilt: "Laut Aussagen des Herrn F. und A. handeln beide Unternehmen mit Reifen und Altreifen. Die Entsorgung der Reifen über eine Schredderanlage läuft aber alleine über die Firma C. Reifen GmbH. Die Unternehmen stehen im ständigen Kontakt. Führt z. B. ein Arbeitnehmer der Firma C. nach E-Stadt um Reifen zu bringen, holt er im Gegenzug Reifen ab und umgedreht. Nach Aussage des Herrn GES - GF Herrn F. und Herrn A. existieren keinerlei Verträge zwischen den beiden Unternehmen." Zum Arbeitsablauf und zum Unfallhergang auf dem Betriebsgelände der Firma C. Reifen GmbH wird ausgeführt: "Die angelieferten oder abgeholten Reifen werden sortiert. Die für "gut befundenen" Reifen werden aussortiert und weiterverkauft, die abgefahrenen Reifen werden auf dem Förderband abgelegt. Die Reifen kommen über das Förderband in die Schredderanlage und werden zerkleinert auf dem Förderband wieder zu Förderband Nr. 1 transportiert und nochmals ggf. auch dreimal zerkleinert. Die zerkleinerten Gummiteile werden an ein Zementwerk geliefert und entsorgt. Die besseren Reifen werden in Containern gelagert und je nachdem mit der Firma Reifen A. GmbH in E-Stadt zusammen nach Mittel-Asien und Afrika verschifft, um eine bessere Auslastung der Container zu erreichen und Frachtkosten einzusparen. Herr A. lud am 2. April 2008 Reifen auf dem Förderband Nr. 1 ab. Die Reifen wurden über Förderband Nr. 1 in den Schredder verbracht und über Förderband 2 wieder zum Förderband 1 transportiert. Hier geraten je nachdem kleine Gummiteile schon mal auf den Rücktransport des Förderbandes und blockieren das System. Herr A. fasste nach dem Stück um es wieder auf Förderband 1 zu legen und seiner erneuten Zerkleinerung zuzuführen. Hierbei geriet sein Arm in die Walze und wurde mitgerissen." Des Weiteren wurde im Bericht mitgeteilt, dass die drei Söhne des Klägers im Unternehmen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte geführt werden und der Kläger ab dem 1. April 2008 als geringfügig Beschäftigter im Lohnnachweis nachgewiesen ist. Es wurde diesbezüglich ein Feststellungsverfahren eingeleitet und notiert, dass die Beiträge für den Kläger an die Firma zurückzuerstatten seien, weil der Kläger nicht zu den pflichtversicherten Personen gehöre. Zu den Akten genommen wurde eine Lohn- und Gehaltsabrechnung der Firma C. Reifen GmbH, in der bescheinigt wird, dass der Kläger für Dezember 2008 einen Bruttolohn von 200,00 EUR als geringfügig Beschäftigter erhalten hat. Als "Eintrittsdatum" ist der 1. April 2008 genannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2009 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die zum Unfall führende Tätigkeit könne nicht der Firma Reifen A. GmbH zugerechnet werden. Nach übereinstimmenden Angaben des Klägers, für die Firma C. Reifen GmbH, und des Herrn F., für die Firma Reifen A. GmbH, erfolge die Entsorgung von Reifen über eine Schredderanlage alleine über die Firma C. Reifen GmbH. Da sich der Unfall auf dem Betriebsgelände der Firma C. Reifen GmbH in A-Stadt und an der in Betrieb befindlichen Schredderanlage ereignet habe, sei das Handeln zum Unfallzeitpunkt nicht durch eine Verpflichtung aus dem Beschäftigungsverhältnis zur Firma Reifen A. GmbH, nämlich Altreifen zu einem Verwertungsbetrieb zu bringen, bestimmt worden. Spätestens mit Erreichen des Firmengeländes sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die weiteren Tätigkeiten nunmehr (ausschließlich oder überwiegend) diesem Unternehmen zuzurechnen seien. Konkret werde dies insbesondere auch daran deutlich, dass die Tätigkeit des Klägers nicht isoliert in einer Reifenanlieferung bestanden habe. Die Reifen seien nämlich nicht nur vom Lkw abgeladen, sondern sie seien in diesem Zusammenhang auch gesichtet und bewertet worden. Wie die Ermittlungen vor Ort ergeben hätten, würden auf dem Förderband, an dem sich der Unfall ereignet hat, nicht alle, sondern nur die abgefahrenen Reifen abgelegt, wogegen die im besseren Zustand befindlichen Reifen aussortiert und weiterverkauft würden. Spätestens hieran werde deutlich, dass im Rahmen des Handelns zum Unfallzeitpunkt die Interessen der Firma

C. Reifen GmbH vollständig im Vordergrund gestanden hätten. Außerdem habe sich der Unfall im Zusammenhang mit einer laufenden Maschine der Firma C. Reifen GmbH ereignet, es habe sich also ein ureigenes Risiko dieses Betriebes verwirklicht.

Der Kläger hat hiergegen am 6. August 2009 beim Sozialgericht Gießen Klage erhoben und vorgetragen, zu seiner Tätigkeit für die Firma Reifen A. GmbH gehöre nicht nur das Verbringen von Altreifen zu Verwertern, sondern auch das dortige Sortieren der Reifen nach Un- und Weiterverwertbarkeit. Zweck des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände der Firma C. Reifen GmbH sei ausschließlich das Abladen und Sortieren der Reifen gewesen, nicht etwa die Bedienung der Schredderanlage oder die Führung der Geschäfte der C. Seine Anwesenheit habe in keinem Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Firma C. Reifen GmbH gestanden. Die Geschäftsführeraktivitäten beschränkten sich auf Zeiten vor Aufnahme und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Statt seiner hätte die Firma Reifen A. GmbH auch einen anderen Mitarbeiter für diese Tätigkeit einsetzen können, dessen Tätigkeit hätte sich dann auf dem Betriebsgelände nicht von der des Klägers unterschieden.

Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 27. Mai 2011 die Klage abgewiesen und in den Gründen ausgeführt, das Unfallereignis habe sich zu einem Zeitpunkt ereignet, als der Kläger für seine eigene Firma und somit als Unternehmer tätig gewesen sei. Der Unfall habe sich nicht bei dem Transport der Reifen ereignet, sondern auf dem Betriebsgelände der C. GmbH im Augenblick des Schredderns der Reifen. Eine Tätigkeit für die A. GmbH komme nur in Ausnahmefällen hier in Betracht, wenn dies zwischen den beteiligten Firmen vertraglich vereinbart gewesen wäre. Eine solche vertragliche Vereinbarung habe jedoch nicht bestanden. Feststehe, dass sich der Unfall erst beim Betreten der Schredderanlage auf einem der Förderbänder ereignet habe. Selbst wenn man den Ablagevorgang der Reifen noch der Firma A. GmbH zurechnen könne, so sei jedenfalls die Nutzung der Schredderanlage und die Beseitigung von Betriebsstörungen nicht mehr von dieser Tätigkeit für die Firma A. GmbH umfasst. Gehe man von einer gemischten Tätigkeit aus, könne dies ebenfalls nicht zur Bejahung des Versicherungsschutzes führen. Es sei davon auszugehen, dass bei zwei Tätigkeitsfeldern (Unternehmer im eigenen Betrieb und Angestellter einer Drittfirma) auf dem eigenen Betriebsgelände des Unternehmens immer die Unternehmertätigkeit im Vordergrund stehe.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 27. Juli 2011 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26. August 2011 beim Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und vorgetragen, er habe auf dem Gelände der Firma C. GmbH die Reifen zuerst entladen und anschließend sortiert. Die unbrauchbaren Reifen habe er auf die Schredderanlage gelegt und entsorgt. Zwischen den beiden beteiligten Unternehmen sei es gängige Praxis, dass die A. GmbH bei der Entsorgung der Altreifen in A-Stadt sämtliche Arbeitsschritte vornehme. Die Mitarbeiter der A. GmbH würden nach dem Entladen der Reifen die Reifen sortieren und legten die unbrauchbaren Reifen auf das Förderband des Schredders. Diese Vorgehensweise sei unabhängig davon, welcher Arbeiter gerade mit dem Auftrag betraut worden sei. Eine andere Arbeitsweise sei in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Arbeiter der Firma A. GmbH würden von der Firma C. GmbH in die Bedienung der Schredderanlage eingewiesen. Der Firma A. GmbH werde von der Firma C. GmbH lediglich die Schredderanlage zur Verfügung gestellt. Wenn von der Firma A. GmbH Reifen nach A-Stadt gebracht würden, handele es sich um Reifen, die im Eigentum der Firma A. GmbH stünden und auch in der Regel dort verblieben. Es bestehe dementsprechend auch ein Interesse, dass die eigenen Reifen von eigenen Mitarbeitern auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft und entsprechend sortiert würden. Das Sortieren und Schreddern der unbrauchbaren Reifen stellten einen Arbeitsprozess dar. Die brauchbaren Reifen würden im Anschluss gemeinsam mit entsprechenden Reifen der Firma C. GmbH in gemeinsam finanzierten Containern ins Ausland verschifft und verkauft. Die Auswahlentscheidung und die damit verbundene anschließende Entsorgung sei eine Tätigkeit, die der Firma A. GmbH zuzurechnen sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 27. Mai 2011 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2009 aufzuheben und das Ereignis vom 2. April 2008 als Arbeitsunfall festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht geltend, zum Unfallzeitpunkt sei der Kläger nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung tätig geworden. Er habe eigenwirtschaftlich als Unternehmer gehandelt, weil er durch den unfallbringenden Griff nach dem Gummiteil vor allem den Zweck verfolgt habe, einer Blockade der Schredderanlage vorzubeugen. Die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der technischen Anlagen seines Betriebes sei allein seinem Unternehmen zuzurechnen. Aber selbst wenn die unfallbringende Tätigkeit auch der Firma Reifen A. GmbH gedient habe, seine Tätigkeit sowohl in den Aufgabenbereich seines Unternehmens als auch in den eines fremden Unternehmens falle, sei davon auszugehen, dass er allein zur Förderung der Interessen seines eigenen Unternehmens tätig geworden sei.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die zum Verfahren beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 2. April 2008 als Arbeitsunfall, weil der Kläger im Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten und das Urteil des Sozialgerichts sind rechens. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß [§ 54 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 56](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

Nach [§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit. Ein Arbeitsunfall setzt voraus: Eine Verrichtung des Verletzten vor dem fraglichen Unfallereignis muss den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt haben. Diese Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Unfallereignis wesentlich verursacht haben (vgl. BSG, Urteil vom 15. Mai 2012 - [B 2 U 8/11 R](#) - juris). Eine Verrichtung ist jedes konkrete Handeln eines Verletzten, das (objektiv) seiner Art nach von Dritten beobachtbar und (subjektiv) - zumindest auch - auf die Erfüllung des Tatbestandes der jeweiligen versicherten Tätigkeit ausgerichtet ist. Diese auch als "Handlungstendenz" bezeichnete subjektive Ausrichtung des objektiven konkreten Handelns des Verletzten ist eine innere Tatsache. Wenn das beobachtbare objektive Verhalten allein noch keine abschließende Subsumtion unter den jeweiligen

Tatbestand der versicherten Tätigkeit erlaubt, diesen aber auch nicht ausschließt, kann die finale Ausrichtung des Handelns auf die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes, soweit die Intension objektiviert ist (so genannte objektivierte Handlungstendenz), die Subsumtion tragen. Die bloße Absicht einer Tatbestandserfüllung (erst recht nicht eine niedrigere Vorstufe) reicht hingegen nicht (so BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, [a.a.O.](#)).

Der Kläger hat im Zeitpunkt des Unfallereignisses, als er während des Schredderns von Altreifen ein fehlgeleitetes Reifenteil wieder auf das Förderband legen wollte und dabei mit seinem Arm in die Walze des Förderbandes geriet, keine versicherte Tätigkeit als Beschäftigter im Sinne des [§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) ausgeübt.

Eine nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versicherte Tätigkeit als "Beschäftigter" setzt tatbestandlich voraus, dass der Verletzte eine eigene Tätigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen (vgl. [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#)) zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse seiner Verrichtung diesem und nicht ihm selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen ([§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#)). Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 15. Mai 2012, [a.a.O.](#)) nur der Fall, wenn

- seine Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus seinem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen,
- er eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen, sofern er nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht,
- er eigene unternehmensbezogene Rechte aus der Beschäftigung ausübt (hierbei handelt es sich um die Wahrnehmung von Rechten, die die Regelung innerbetrieblicher Belange zum Gegenstand haben und/oder den Zusammenhalt in der Belegschaft und mit der Unternehmensführung fördern).

Für die Verrichtung einer Tätigkeit als Beschäftigter im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) kommt es nach dem Wortlaut dieser Vorschrift im Zusammenhang des SGB VII objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensrichtung an, dass die eigene Tätigkeit unmittelbare Vorteile nur für das Unternehmen des anderen bringen soll. Denn nur unter diesen Voraussetzungen ist nicht der die Tätigkeit Verrichtende selbst Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinne ([§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#)), sondern der andere, der durch sie unmittelbar begünstigt wird. Der "Beschäftigte" verrichtet seine Beschäftigung also nur, wenn er Handlungen in Unterordnung zur selbständigen Tätigkeit eines anderen und zu deren unmittelbarer Förderung vornimmt (so das BSG im Urteil vom 15. Mai 2012, [a.a.O.](#)).

Nach BSG führt auch die Entstehungsgeschichte des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) zu diesem Ergebnis. Zudem sind die unfallversicherungsrechtlichen Bedeutungen des Begriffes des "Beschäftigten" und der Verrichtung einer Beschäftigung im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) eigenständig nach dem Zweck dieses Versicherungstatbestandes im Gefüge des SGB VII zu bestimmen. Die Schutzzwecke der Beschäftigtenversicherung und ihre Stellung im Rechtssystem begrenzen nach Auffassung des BSG den Anwendungsbereich des Versicherungstatbestandes des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) gleichfalls auf die im Urteil des BSG umschriebenen Voraussetzungen. Zweck der Beschäftigtenversicherung ist demzufolge vor allem anderen der umfassende Unfallversicherungsschutz aller Beschäftigten vor und bei Gesundheitsschäden (oder Tod) infolge der Verrichtung der Beschäftigung, unabhängig davon, ob ein anderer den Unfall mitverursacht oder gegebenenfalls dabei rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Die Beschäftigtenversicherung hat neben anderen auch den Zweck, nach Unfällen infolge der Verrichtung der Beschäftigung den sog. Betriebsfrieden zu schützen, wenn umstritten sein könnte, ob der Unternehmer (oder ein ihm gesetzlich gleichgestellter Dritter) den Gesundheitsschaden oder den Tod mitverursacht und ggf. dabei rechtswidrig und fahrlässig oder sogar grobfahrlässig gehandelt hat und dem Verletzten deswegen nach Zivilrecht/Arbeitsrecht haftet. Da die Versicherung dem Verletzten die Schadensfolgen weitgehend ausgleicht, besteht insoweit kein Bedarf für einen Rechtsstreit zwischen dem Verletzten und dem Unternehmer (oder ihm gleichgestellten Dritten), wenn dieser nicht vorsätzlich gehandelt hat. Deshalb entzieht das SGB VII dem Verletzten insoweit seine ggf. nach Zivilrecht entstandenen Schadensersatzansprüche (einschließlich der Schmerzensgeldansprüche) gegen den Unternehmer ([§§ 104 - 109 SGB VII](#)). Die Beschäftigtenversicherung ersetzt folglich eine möglicherweise gegebene zivilrechtliche Haftung der Unternehmer (oder gleichgestellter Dritter) gegenüber den Beschäftigten aus Gefährdungshaftung, Delikt oder aus der Verletzung von arbeitsrechtlichen Schutz- oder Fürsorgepflichten. Sie versichert in diesem Sinne die Beschäftigten unter weitgehendem Ausschluss ihrer zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche nur gegen solche Gesundheits- und Lebensgefahren, die sich spezifisch daraus ergeben, dass sie Tätigkeiten für einen anderen unter Eingliederung in dessen Tätigkeit und nur zu dessen unmittelbarem Vorteil verrichten (BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, [a.a.O.](#)).

Im vorliegenden Fall war der Kläger zwar Beschäftigter der Firma Reifen A. GmbH. Das Schreddern von Altreifen auf dem Betriebsgelände der Firma C. Reifen GmbH gehörte jedoch nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten, die der Kläger aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Firma Reifen A. zu erfüllen hatte. Der Kläger durfte auch nicht annehmen, ihn treffe gegenüber der Firma Reifen A. eine solche Pflicht.

Nach dem zwischen dem Kläger und der Firma Reifen A. am 30. November 2006 geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag wurde der Kläger als "Fahrer/Sortierer" eingestellt. Zu den Aufgaben gehörten nach den Angaben des Klägers in seiner Widerspruchsbegründung auch Botendienste, das Ausliefern von Reifen und das Verbringen von Altreifen zu Verwertern, wie der Firma C. Reifen GmbH. Den Angaben des Geschäftsführers der Firma Reifen A. F. zufolge war der Kläger hauptsächlich als Fahrer beschäftigt. Am Unfalltag transportierte er im Auftrag seiner Arbeitgeberin, der Firma Reifen A. GmbH, Altreifen zur Firma C. Reifen GmbH. Der Transport der Reifen gehörte zweifellos zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten. Da auch das Sortieren von Altreifen grundsätzlich zu diesen Pflichten gehörte, ist auch das Abladen und Sortieren von angelieferten, zuvor noch nicht sortierten Reifen der Firma Reifen A. auf dem Betriebsgelände der Firma C. Reifen GmbH zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers zu rechnen. Denn das Aussortieren der Reifen nach Un- und Weiterverwertbarkeit diene allein den wirtschaftlichen Interessen der Firma Reifen A. GmbH: Reifen, die weiterhin brauchbar sind, können mit Gewinn weiter veräußert werden. Sie verblieben auch deshalb meist bis zur Weiterveräußerung im Eigentum der Firma Reifen A. Für Altreifen, die zu entsorgen sind, ist hingegen pro Reifen ein Entgelt an den Entsorger, hier die Firma C. Reifen, zu zahlen, wie sich den beigefügten Rechnungen, z.B. der Rechnung der Firma C. Reifen vom 3. April 2008 für am 2. April 2008 gelieferte Reifen, entnehmen lässt. Es entsprach deshalb, wie dies der Kläger vorgetragen hat, den Interessen der Firma Reifen A. GmbH, dass die eigenen Reifen von eigenen Mitarbeitern auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft und entsprechend sortiert wurden.

Das Schreddern der unbrauchbaren Reifen gehörte nicht mehr zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers gegenüber der Firma Reifen A. GmbH. Denn das Schreddern der Reifen und der sich anschließende Weiterverkauf der Reifenteile als Ersatzbrennstoffe an die

Zementindustrie sowie an Recyclingfirmen gehörte allein zur Betriebstätigkeit der Firma C. Reifen GmbH und lag allein in deren Interesse. Der betriebswirtschaftliche Gewinn des Schredderns der Altreifen kam und kommt alleine der Firma C. Reifen zugute. Die Tätigkeit des Klägers beim Betreiben der Schredderanlage brachte für die Firma Reifen A. GmbH keine unmittelbaren Vorteile. Die unmittelbaren Vorteile kamen allein der Firma C. Reifen GmbH zugute. Dementsprechend gaben sowohl der Kläger als auch der Geschäftsführer der Firma Reifen A. GmbH gegenüber dem Prüfdienst der Beklagten übereinstimmend an, dass die Entsorgung der Reifen über eine Schredderanlage allein über die Firma C. Reifen GmbH läuft. Zudem gehört die Schredderanlage, von der eine Betriebsgefahr ausgeht, zum Vermögen der Firma C. Reifen GmbH und wird auf deren Betriebsgelände betrieben. Eine möglicherweise gegebene zivilrechtliche Unternehmerhaftung gegenüber dem Kläger, die durch die Beschäftigtenversicherung abgelöst wird, seitens der Firma Reifen A. lässt sich angesichts dieser Gesamtumstände nicht begründen. Der Kläger unterlag bei seiner Tätigkeit des Schredderns von Altreifen nicht dem unternehmerischen Gefahrenbereich der Firma Reifen A. GmbH.

Der Kläger konnte auch nicht aus guten Gründen der Auffassung sein, das Schreddern der Reifen sei für die Firma Reifen A. GmbH "betriebsdienlich". Denn vom Standpunkt des Klägers aus, als Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Firma C. Reifen GmbH, sind keine objektiven Anhaltspunkte erkennbar, die eine Auffassung des Klägers stützen konnten, das Schreddern der Reifen sei von ihm als Beschäftigter der Firma Reifen A. geschuldet, um den Interessen dieses Unternehmens zu dienen. Eine evtl. bestehende subjektive Vorstellung des Klägers, ohne bestätigende objektive Anhaltspunkte, reicht hierfür nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, [a.a.O.](#)).

Beim Schreddern der Altreifen ist der Kläger auch nicht als "Beschäftigter" der Firma C. Reifen GmbH tätig geworden. Der Kläger ist alleiniger Geschäftsführer und hält 50 % der Geschäftsanteile dieser Firma. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der mindestens über die Hälfte des Stammkapitals verfügt, hat in der Regel maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft, so dass er grundsätzlich nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht (vgl. in juris: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Juni 2015 - [L 1 KR 351/13](#) - m. w. N.). Als Geschäftsführer war er berechtigt, Beschäftigten der Firma Weisungen zu erteilen. Sofern er neben seiner Geschäftsführertätigkeit auch andere Betriebstätigkeiten für die Firma verrichtet hat, wurde er nicht als "Beschäftigter" im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), sondern wie ein Unternehmer selbständig tätig. Der Umstand, dass er von der Firma C. Reifen GmbH ab dem 1. April 2008 auch als "geringfügig Beschäftigter" geführt wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung. Maßgeblich für die Beurteilung ist allein, ob der Kläger aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als "Beschäftigter" der Firma C. Reifen tätig werden konnte. Dies war zu verneinen, da nicht ersichtlich ist, dass der Kläger bei Ausübung seiner Tätigkeit für die Firma C. Reifen GmbH Weisungen Dritter unterworfen war.

Da der Kläger als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht freiwillig bei der Beklagten versichert war, kommt das Bestehen eines Versicherungsschutzes gemäß [§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) hier nicht in Betracht.

Dem Begehren des Klägers, das Ereignis vom 2. April 2008 als Arbeitsunfall festzustellen, konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#), die über die Nichtzulassung der Revision aus [§ 160 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2016-03-30